

**Verordnung
zur Sicherung eines Naturdenkmals
in der Stadt Braunschweig**

Naturdenkmal „Ziegeleiteich“ in der Gemarkung Querum bs-s 20

Aufgrund der §§ 3, 1, Abs. 1 und 13 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung vom 21. Juni 1972 (Nds. GVBl. S. 309), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Anpassung von Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht (2. Anpassungsgesetz) vom 2. Dezember 1974 (Nds. GV131. S.535ff), des § 7 der zum Reichsnaturschutzgesetz ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 in der Fassung vom 16. September 1938 (Nds. GVBl. Sonderband II S. 911) sowie aufgrund des § 9 Abs. 1a des Gesetzes über die Errichtung eines Verbandes Großraum Braunschweig in der Fassung des Gesetzes vom 02. November 1977 (Nds. GVBl. S.579) wird hiermit verordnet:

Präambel

Der Ziegeleiteich in der Gemarkung Querum dient als Übergangsstützpunkt für Instinkttiere. Die derzeitige Nutzung des Teichgeländes entspricht dem Schutzzweck der vorliegenden Verordnung. Mit der Verordnung soll das Objekt öffentlich-rechtlich gegenüber möglichen Veränderungen in der Zukunft gesichert sein.

§ 1

(1) Das innerhalb der in Absatz 2 festgelegten Umgrenzung liegende Teichgelände in Braunschweig wird einen Tag nach Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch des Verbandes Großraum Braunschweig für das Verbandsglied Stadt Braunschweig unter lfd. Nr. bs-s 20 eingetragen und erhält somit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

(2) Das Naturdenkmal gliedert sich in eine Kernzone und eine Randzone.

(3) Das Naturdenkmal umfaßt in der Kernzone folgende Grundstücke:

1. Gemarkung Querum, Flur 4 Flurstück 179/6 (teilweise)

2. Gemarkung Querum, Flur 6 die Flurstücke 304/10, (teilweise), 304/12, und 304/37 (teilweise), 304/38 (teilweise), 310/1 (teilweise)

(4) Die mitgeschützte Randzone umfaßt einen 5 m breiten Streifen mit folgenden Grundstücken:

1. Gemarkung Querum, Flur 4 Flurstück 179/6 (teilweise)

2. Gemarkung Querum, Flur 6 die Flurstücke 304/8, 304/10 (teilweise), 304/13, 304/14, 304/15, 304/18, 304/37 (teilweise), 304/38 (teilweise), 304/39 (teilweise), 310/1 (teilweise), 312/15, 312/17, 312/20 und 433/183.

- (5) Die allein maßgebliche Abgrenzung sowohl der Kern- als auch der Randzone ergibt sich aus der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 1000. Dabei sind die von den Fixpunkten angegebenen Entfernungsangaben für die äußere Abgrenzung maßgebend. Übereinstimmende Ausfertigungen der Karte befinden sich bei der Stadt Braunschweig, Rathaus, 3300 Braunschweig, beim Verband Großraum Braunschweig als untere Naturschutzbehörde, Campestr. 14, 3300 Braunschweig und bei der Bezirksregierung Braunschweig, Bohlweg 38, 3300 Braunschweig.

§ 2

- (1) Die Entfernung, Zerstörung und sonstige Veränderung des Naturdenkmals ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, das Naturdenkmal oder seine mitgeschützte Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, soweit es sich nicht um Maßnahmen der Pflege des Naturdenkmales oder um die Verhütung einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Sicherheit handelt.

- (2) Verboten ist insbesondere

- a. in dem geschützten Gebiet zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen aufzustellen,
- b. den Teich über die bisherige Nutzung hinaus mit Booten zu befahren,
- c. Müll, Schutt, Abraum und Gartenabfälle wegzuwerfen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern,
- d. außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze mit motorbetriebenen Fahrzeugen zu fahren oder dieselben abzustellen,
- e. Tiere zur Tränke an den Teich zu treiben,
- f. das Aussetzen von Graskarpfen,
- g. die Jagdausübung vom 01. März bis 01. September eines jeden Jahres.

Ausgenommen von den Verboten ist die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei, die nach ökologischen Gesichtspunkten betrieben werden muß.

Die Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, festgestellte Schäden oder Mängel im Bereich der Kernzone des Naturdenkmals unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde zu melden. Andernfalls werden sie für die eintretenden Schäden haftbar gemacht.

§ 3

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben auf den Flächen der Randzone die bisherige Nutzung, die ordnungsgemäße erwerbsgärtnerische, land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung der Grundstücke sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten der Verordnung ein durch Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand. Die Anlage eines Rundwanderweges zur Erschließung der Teichanlage für die Öffentlichkeit bleibt ausgeschlossen.

§ 4

Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 Abs. (1) und (2) Ziff. a bis g können vom Verband Großraum Braunschweig als untere Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen des § 2 Abs. 1-3 zuwiderhandelt, handelt gemäß § 21 Reichsnaturschutzgesetz (RNG) in Verbindung mit § 30 Naturschutzverordnung ordnungswidrig und kann gemäß § 21 a RNG mit einer Geldbuße bis zu DM 10.000,- belegt werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 07.Dez.1978

Verband Großraum Braunschweig
öffentlich-rechtliche Körperschaft
- als untere Naturschutzbehörde -

Helmuth Bosse
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Bernhard Ließ
Verbandsdirektor

(S)

